Preußische Gesetzsammlung

1927	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Juli 1927	Nr. 25

Inhalt:

(Nr. 13256.) Gesetz über die Bereitstellung von Mitteln zur Gewährung eines Kredits zugunsten der Eisenindustrie in Oberschlesien von 18 867 949,95 Reichsmark. Vom 5. Juli 1927.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Aufrechterhaltung der Eisenindustrie in Oberschlesien über den Betrag von 18 867 949,95 Reichsmark darlehnsweise zu verfügen.

§ 2.

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, die im § 1 bewilligten Mittel im Wege des Kredits zu beschaffen.

(2) Die Schuld ist in der Weise zu tilgen, daß jährlich 1,9 vom Hundert des aufgenommenen Schuldkapitals und die ersparten Zinsen zur Tilgung der gesamten Staatsschuld oder zur Verrechnung auf bewilligte Kredite verwendet werden. Als ersparte Zinsen sind 5 vom Hundert der zur Tilgung der Schuld aufgewendeten oder auf bewilligte Kredite verrechneten Beträge anzusetzen.

§ 3.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch die zuständigen Minister.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 5. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Höpker Aschoff. Schreiber. Grzesinski.

(Nr. 13257.) Verordnung über die Änderung der Grenzen der Amtsgerichtsbezirke Bochum, Buer, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Hattingen, Herne, Recklinghausen, Steele und Wattenscheid. Vom 24. Juni 1927.

§ 1

Auf Grund des § 35 des Gesetzes über die Neuregelung der kommunalen Grenzen im rheinisch-westfälischen Industriegebiete vom 26. Februar 1926 (Gesetzsamml. S. 53) werden den Amtsgerichten Bochum, Buer, Gelsenkirchen, Hattingen, Herne, Recklinghausen, Steele und Wattenscheid unter Abtrennung von ihrem bisherigen Amtsgerichtsbezirke diejenigen Gemeinden und Gemeindeteile zugelegt, welche durch die gesetzliche Neuregelung der Gemeindegrenzen mit einer zu diesen Amtsgerichten gehörenden Gemeinde vereinigt worden sind.

Die Grenzen zwischen den Amtsgerichtsbezirken Dorsten und Recklinghausen bleiben bis auf weiteres unverändert.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Juli 1927.)

§ 2

Von dieser Verordnung werden die die Stadtgemeinde Wanne-Eickel bildenden Teile der Amtsgerichtsbezirke Bochum, Herne, Gelsenkirchen und Wattenscheid nicht betroffen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1927 in Kraft.

Berlin, den 24. Juni 1927.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Für den Ministerpräsidenten:

Hirtsiefer. Schmidt.

(Nr. 13258.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408). Vom 5. Juli 1927.

Auf Grund des Gesetzes zur Ergänzung des § 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, vom 27. April 1885 (Gesetzsamml. S. 127) und des Artikels 82 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 (Gesetzsamml. S. 543) wird in Durchführung des § 2 Abs. 1 des Reichsgesetzes über Rückgabe der für Besatzungszwecke in Anspruch genommenen Grundstücke vom 12. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 408) bestimmt, daß als zur Entscheidung zuständige Behörden die Bezirksausschüsse gelten.

Berlin, den 5. Juli 1927.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Grzesinski.

(Nr. 13259.) Änderung des Tarifs für die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten vom 15. Juni 1905 (Gesetzsamml. S. 254) und vom 3. März 1913 (Gesetzsamml. S. 27). Vom 22. Juni 1927.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes, betreffend die Dienstbezüge der Veterinärbeamten vom 24. Juli 1904 (Gesetzsamml. S. 169), wird im Einvernehmen mit dem Preußischen Finanzminister und dem Preußischen Justizminister die Vorschrift unter lfd. Nr. 10 des Tarifs für die Gebühren der Veterinärbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten mit Wirkung vom 1. Juli 1927 ab wie folgt geändert:

Schreibgebühren für Reinschriften, sofern der Veterinärbeamte sie nicht selbst anfertigt, werden für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, durch einen Betrag von 0,30 Reichsmark vergütet. Jede angefangene Seite wird voll gerechnet.

Der zweite Absatz des Erlasses vom 20. Mai 1924 (Gesetzsamml. S. 546) wird vom 1. Juli 1927 an außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 22. Juni 1927.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Steiger.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen
(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597).

In der Volkswohlfahrt, Amtsblatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, Nr. 12 vom 15. Juni 1927 Sp. 644 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. Juni 1927 zu § 376a R. V. O. über die von den Trägern der Krankenversicherung an die Hebammen zu zahlenden Gebühren veröffentlicht, die am 1. Juni 1927 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 28. Juni 1927.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

Berichtigung.

In der Verordnung über die Errichtung von Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten vom 10. Juni 1927 (Gesetzsamml. S. 97) muß auf S. 116 bei Nr. 189 (Zeile 1 von oben) in Spalte 7 anstatt des Striches die Ziffer 1 stehen.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.